

# KurzImpulse

NEWS FÜR MANDANTEN DER PKF WULF GRUPPE

## Familienstiftungen

Familienstiftungen sind ein Instrument zum langfristigen Erhalt z. B. von unternehmerischem oder Immobilienvermögen über mehrere Generationen. Wir erklären hier die wichtigsten Merkmale.

### 1. Was versteht man unter Familienstiftung?

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG und die zugehörigen Richtlinien der Finanzverwaltung beschreiben sie als Stiftungen, deren Wesen nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft darin besteht, das Stiftungsvermögen oder die Stiftungserträge wesentlich im Familieninteresse zu nutzen.

### 2. Unternehmen oder Immobilien als Familienstiftungsvermögen

Als Stiftungsvermögen kommen Unternehmen oder Beteiligungen daran, Immobilien, Sammlungen oder auch Geld/ Wertpapiere in Betracht.

### 3. Wozu können Familienstiftungen z.B. dienen?

- Erhalt von Familienvermögen als Einheit über mehrere Generationen hinweg.
- Versorgung und/oder Ausbildung von Familienangehörigen zukünftiger Generationen unabhängig vom Willen der jeweiligen Vorgängergeneration.
- Vermeidung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen auf lange Sicht.
- Perpetuierung von Entscheidungen des Stifters z. B. zu Grundwerten der Unternehmensführung oder Vermögensbewirtschaftung.
- Schutz von Unternehmen vor „Berufskindern“ und „lästigen Familiengeschaftern“.
- Schutz vor unvorhergesehenen Erbschaftsteuerbelastungen durch zeitliche Planbarkeit der Erbersatzsteuer.

#### **4. Wie wird eine Familienstiftung erbschaftsteuerlich behandelt?**

Das im Rahmen der Errichtung auf eine Familienstiftung übergehende Stiftungsvermögen wird erbschaftsteuerlich hinsichtlich des Freibetrages und des Steuersatzes so behandelt, als habe es der Stifter den begünstigten Familienmitgliedern – den sogenannten Destinatären – geschenkt.

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen gelten so, wie sie auch für Übertragungen an Familienmitglieder gelten würden. Da keine natürlichen Erbfälle mehr eintreten, wird alle 30 Jahre ein Erbanfall an zwei volljährige Kinder unterstellt (sogenannte Erbersatzsteuer).

#### **5. Können Familienmitglieder Einfluss in Stiftungsorganen erhalten?**

Die Festlegung, wer nach welchen Kriterien Sitz und Stimme in einem Stiftungsorgan erhalten soll, kann und sollte der Stifter treffen. Denkbar ist die gesamte Bandbreite zwischen einem vollständigen Ausschluss von Familienmitgliedern und einer Besetzung des Stiftungsvorstands und ggf. eines Stiftungskuratoriums ausschließlich mit Familienmitgliedern.

#### **6. Unterliegen Familienstiftungen der Stiftungsaufsicht?**

Da Familienstiftungen keine öffentlichen Belange erfüllen, sondern privaten Zwecken dienen, sehen die Stiftungsgesetze der meisten Bundesländer nur eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse der Stiftungsbehörden vor. Zum Teil haben diese nur sicherzustellen, dass keine öffentlichen Interessen verletzt werden, zum Teil ist die Aufsicht sogar nahezu vollständig ausgeschlossen.

#### **7. Familienstiftungen und öffentliche Register**

Anders als Erben, die die Rechtsnachfolge in Unternehmen oder Immobilien antreten, erscheinen die Destinatäre einer Familienstiftung nicht im Handelsregister oder im Grundbuch. Dort wird vielmehr die Familienstiftung eingetragen. In den von den Bundesländern geführten Stiftungsregistern werden zwar Eckpunkte wie der Name und der Zweck der Familienstiftung festgehalten. Dieses Register genießt aber weder öffentlichen Glauben noch werden die Destinatäre namentlich genannt.

#### **8. Können auch gemeinnützige Stiftungen zur Unternehmensnachfolge und zur Versorgung der Familie eingesetzt werden?**

Im Prinzip können auch gemeinnützige Stiftungen zur Gestaltung der Vermögensnachfolge eingesetzt werden und auch einen Teil ihrer Erträge zur Versorgung von Angehörigen des Stifters verwenden. Wenn die Versorgung von Familienangehörigen aus der Sicht des Stifters aber mehr als von nur untergeordneter Bedeutung ist, sind in der Regel Stiftungen besser geeignet, die nicht gemeinnützig sind. Gemeinnützige Stiftungen können jedoch beispielsweise dann eine geeignete Alternative zu einer Familienstiftung sein, wenn nur entfernte Familienangehörige vorhanden sind und der Stifter auf deren Versorgung keinen besonderen Wert legt.

---

# PKF



Ihr Experte  
Rechtsanwalt Armin Packowski  
Partner bei PKF WULF PACKOWSKI

## PKF WULF GRUPPE

Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44  
70597 Stuttgart

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Armin Packowski  
Telefon +49 711 69767200  
Telefax +49 711 69767133  
a.packowski@pkf-packowski.de

[www.pkf-wulf.de](http://www.pkf-wulf.de)